

TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN UND FESTSPIELREGELUNGEN JUGEND

Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist gem. § 22 Abs. 1 SpO nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 SpO erfolgen.

In den Altersklassen der E-Jugend ist der Spielbetrieb mit gemischtgeschlechtlichen Mannschaften ausdrücklich zugelassen. Spielerinnen der Altersklasse der D-Jugend können am Spielbetrieb in der männlichen D-Jugend teilnehmen, wenn der Verein keine weibliche D-Jugend im Spielbetrieb hat. In anderen Konstellationen nur auf gesonderten Antrag mit entsprechender Ausnahmegenehmigung des Jugendausschusses.

Ab der Altersklasse der C-Jugend kann ein gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb nur auf besonderen Antrag in der männlichen C-Jugend erfolgen.

Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Altersklasse am Spielbetrieb teil, sind grundsätzlich die Festspielregelungen des § 55 SpO zu beachten.

Ausdrücklich wird auf die seit 01.07.25 geltenden Neuregelungen der DHB-Spielordnung zu den Spielrechten nach § 19 SpO hingewiesen. Demnach dürfen Jugendspieler*innen nur in max. 3 Mannschaften und max. 2 Vereinen ihre Spielrechte (Erst-, Zweit- und Drittspielrecht) ausüben. Ein Einsatz in zwei unterschiedlichen Mannschaften der eigenen Altersklasse und auch in zwei unterschiedlichen Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse ist damit nicht mehr möglich.

Aus Gründen der Jüngstenförderung regelt der Handballkreis Bielefeld-Herford für seinen Spielbetrieb, dass sich E-Jugendliche des/der jüngeren Jahrgangs/Jahrgänge innerhalb ihrer Altersklasse generell nicht in oberen Mannschaften festspielen und daher -unter Berücksichtigung der geltenden Jugendschutzbestimmungen gem. § 22 SpO- ein uneingeschränktes Spielrecht in mehreren Mannschaften einer Altersklasse genießen. Dies gilt auch für E-Jugend Spielerinnen und Spieler, die in mehreren Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Die o.g. Regelung zu den Spielrechten nach § 19 SpO gilt aber in beiden Fällen auch hier.

Ein kreisinternes Zweifachspielrecht für andere Spielerinnen und Spieler kann nur in Ausnahmefällen zur Sicherstellung des Spielbetriebs einer unteren Mannschaft über die zuständige Staffelleitung und den Jugendausschuss (JA) beantragt werden.